

## Europäische Beschwerde

*Bürgerbewegung kritisiert Jura-Professor*

■ **Bad Oeynhausen (nw).** Die Bürgerbewegung gegen die Nordumgehung zeigt sich in einer Stellungnahme verwundert über die im Interview „Gerichtlich ist das Ende erreicht“ (NW, 3. Oktober) mit dem Bielefelder Jura-Professor Prof. Dr. Johannes Hellermann getroffenen Aussagen.

In diesem Interview werde der Eindruck vermittelt, dass die von der Bürgerbewegung angestrebte Weitergabe des Falls an die Europäischen Instanzen (Europäischer Gerichtshof) nicht möglich sei, heißt es in der Stellungnahme. „Zwar kann der Europäische Gerichtshof nicht direkt angerufen werden, jedoch besteht die Möglichkeit, sich bei der Europäischen Kommission zu beschweren“, so Klaus Rasche, Vorsitzender der Bürgerbewegung. Die Kommission könne den Fall dann nach Auffassung der Bürgerbewegung an den Europäischen Gerichtshof weiterreichen. Die zweite Möglichkeit bestünde darin, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anzustreben.

Aufgrund des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht, das nach Auffassung der Bürgerbewegung extrem niedrige Standards im Bereich des Naturschutzes gesetzt habe, rechne sich die Bürgerbewegung durchaus Chancen auf einer höheren juristi-

schen Ebene aus. Dazu Reiner Barg: „Sobald die längst überfällige Urteilsbegründung vorliegt, werden wir sofort aktiv.“

Als Beispiel für eine Beteiligung des Europäischen Gerichtshofes führt die Bürgerbewegung den Feinstaub-Aktionsplan und das dazugehörige Urteil des Europäischen Gerichtshofes an. Hier war das oberste EU-Gericht vom deutschen Bundesverwaltungsgericht gefragt worden, ob der Münchener Dieter Janecek wegen erheblicher Überschreitung des EU-Limits den Aktionsplan erzwingen könne.

Im Fall der Nordumgehung hatten die Leipziger Richter allerdings gleich zu Beginn der Verhandlung am 2. Juli gesagt, dass sie für ein Anrufen der EU-Gerichtsbarkeit keinen Grund sähen. Im Münchener Fall befanden die EU-Richter, es wäre mit dem zwingenden Charakter der Richtlinie unvereinbar, wenn ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Feinstaubgrenzen von betroffenen Personen nicht geltend gemacht werden könnten. Als weiteres Beispiel nennt die Bürgerbewegung die durch eine Beschwerde des Naturschutzbundes Deutschland bei der EU-Kommission erfolgte Anrufung des Europäischen Gerichtshofes zur unzureichenden Ausweisung von Schutzgebieten.